

II-11960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/299-Pr.2/93

16. Dezember 1993
1010 WIEN, DEN
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5349 /AB
1993 -12- 17
zu 5441 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 20. Oktober 1993, Nr. 5441/J, betreffend Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen mit ausländischen Verkehrsteilnehmern, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Zusammenhalt mit den Bemerkungen in der Einleitung zur Anfrage ist davon auszugehen, daß sich die gestellten Fragen ausschließlich auf Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen beziehen. Eine nach Zulassungsländern getrennte statistische Erfassung der einreisenden Kraftfahrzeuge ist jedoch mit den eingesetzten Verkehrszählgeräten nicht möglich, weshalb auch die Zahlen und Schätzungen der gewünschten Art nicht angegeben werden können.

Zu 3.:

Wie der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs in einer Stellungnahme mitteilt, wurden ihm in den Jahren 1987 bis 1992 Verkehrsunfälle mit Beteiligung ausländischer Kraftfahrzeuge laut nachstehender tabellarischer Übersicht gemeldet:

1987	23.425
1988	24.995
1989	29.370
1990	31.125
1991	33.252
1992	30.208

Zu 4.:

Nach den Ausführungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs werden die Höhe und das Ausmaß der Schäden, die aus Verkehrsunfällen mit ausländischen Kraftfahrzeugen stammen, nicht gesondert erfaßt. Es ist dem Bundesministerium für Finanzen daher nicht möglich, dazu Stellung zu nehmen.

Zu 5.:

Wird ein Schaden durch ein ausländisches Kraftfahrzeug verursacht, so kann der Geschädigte seine Ersatzansprüche immer unmittelbar gegen den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, welcher passiv klagslegitimiert ist, geltend machen. In den Fällen, in denen eine bestehende Haftpflichtversicherung mit einer Grünen Versicherungskarte nachgewiesen wird oder aufgrund des Kennzeichens als nachgewiesen gilt, wickelt ein inländisches Versicherungsunternehmen im Auftrag des genannten Verbandes den Schaden ab und erhält die Schadenszahlung vom ausländischen Haftpflichtversicherer zurückerstattet.

Zu 6. und 7.:

Bei fehlendem Versicherungsschutz eines am Verkehrsunfall beteiligten Kraftfahrzeuges besteht ein selbständiger Anspruch des Geschädigten gegen den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs aufgrund des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer, BGBl.Nr. 322/1977. Der Anspruch besteht unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfang, als ob eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der Versicherungspflicht bestünde. Er erstreckt sich aufgrund einer Auslobung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs auch auf Sachschäden, sofern diese den Betrag von 3.000,- S übersteigen. Von diesem Selbstbehalt bei Sachschäden abgesehen, kann ein fehlender Versicherungsschutz für ein Kraftfahrzeug als solcher niemals dazu führen, daß der Geschädigte den Schaden selbst tragen muß.

- 3 -

Zu 8.:

Die von ausländischen nichtversicherten Kraftfahrzeugen verursachten Unfälle werden, wie mir berichtet wird, vom Versicherungsverband nicht gesondert erfaßt. Da es dementsprechend auch keine statistischen Unterlagen über solche Verfahren gibt, ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich zu dieser Frage nicht Stellung nehmen kann.

Zu 9. und 10.:

Gemäß § 62 Kraftfahrgesetz 1967 muß für Kraftfahrzeuge, wenn sie in Österreich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, die Haftung eines in Österreich zugelassenen Versicherers oder eines Verbandes solcher Versicherer vorliegen. Der Nachweis ist bei Eintritt in das Bundesgebiet dem jeweiligen Zollamt zu erbringen. Zur näheren Erläuterung der dabei durchzuführenden Kontrollen verweise ich auf die nachstehenden Ausführungen.

Zu 11.:

Die Zollämter sind angewiesen, bei der Einreise von Kraftfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen aus jenen Staaten, mit welchen keine Versicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde, in jedem Fall das Vorliegen einer für Österreich gültigen Haftpflichtversicherung zu prüfen. Ein Großteil der ausländischen Kraftfahrzeuge ist jedoch schon deshalb ordnungsgemäß versichert, weil der Nachweis der Haftung für Kraftfahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen vieler Staaten als erbracht gilt. Kann ein Lenker trotzdem keinen Versicherungsschutz nachweisen, weil er eben über kein Kennzeichen gemäß § 27a Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 oder keine Grüne Karte verfügt, so ist die Einführung des Kraftfahrzeuges nur dann zulässig, wenn beim Grenzübertritt eine Grenzversicherung, das ist eine für 31 Tage gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, abgeschlossen wird.

Zur näheren Information ist eine Aufstellung über die vom 1. Jänner 1986 bis zum 31. Oktober 1993 von solchen von den Zollämtern ausgegebenen Haftpflichtversicherungen der Beilage angeschlossen.

- 4 -

Zu 12.:

Aufgrund der oben dargelegten Sach- und Rechtslage besteht kein Anlaß, die angesprochene Kontrollpraxis bezüglich Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen an den österreichischen Grenzen in absehbarer Zeit zu ändern.

BeilagenA handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. R. Schmid', is positioned to the right of the 'Beilagen' heading.

BEILAGEN

Beilage zu Zl. 11 0502/299-Pr.2/93

**Aufstellung über die vom 1. Jänner 1986 bis zum 31. Oktober 1993
von den Zollämtern ausgegebenen Grenzversicherungen**

JAHR	AUSGEGEBENE GRENZVERSICHERUNGEN		
	KATEGORIE 1 (Motorfahrräder, Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger)	KATEGORIE 2 (PKW, LKW bis 3 t Nutzlast und sonstige KFZ, die nicht unter Kategorie 1 oder 3 fallen)	KATEGORIE 3 (LKW über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse)
1986	729	5.795	133
1987	638	3.647	75
1988	892	3.735	87
1989	1.013	5.678	109
1990	1.133	6.547	129
1991	884	7.155	155
1992 ¹⁾	1.186	7.518	1.278
1993 ²⁾	1.286	8.785	1.939

¹⁾ Seit 1. November 1992 gelten Grüne Karten, die in Bosnien-Herzegowina, in Serbien oder in Montenegro ausgestellt worden sind, nicht mehr als Versicherungsnachweis. Fahrzeuge aus diesen Ländern müssen bei der Einreise aus Österreich eine Grenzversicherung abschließen.

²⁾ Bis einschließlich 31. Oktober 1993.

ANFRAGE

1. Wieviele Fahrzeuge aus dem ehemaligen Ostblock sind 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, und 1992 nach Österreich gekommen?
2. Wieviele Fahrzeuge aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks, schätzt man, werden 1993 nach Österreich kommen?
3. Wieviel Verkehrsunfälle mit einer Beteiligung von ausländischen Fahrzeugen gab es 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992 und bislang im Jahre 1993?
4. Welcher Schaden, materiell und personell, ist durch Unfälle österreichischer Kraftfahrzeuge mit Fahrzeugen aus diesen Ländern entstanden?
5. Wer kommt in der Regel für den Schaden auf, d.h. zahlen in der Regel Versicherungsunternehmen oder Private den Schaden?
6. Wieviele Österreicher mußten und müssen aufgrund eines fehlenden Versicherungsschutzes des ausländischen Verkehrsteilnehmers den Schaden nach Unfällen selbst bezahlen?
7. Gibt es Einrichtungen, die in derartigen Fällen die Bezahlung übernehmen?
8. Wieviele Verfahren sind in Österreich aufgrund solcher Unfälle anhängig?
9. Wird an der Grenze geprüft, ob ausländische Verkehrsteilnehmer einen Versicherungsschutz genießen bzw. eine Versicherungskarte mit sich führen?
10. Wenn nein, warum nicht?
11. Wenn ja,
 - a. In welchem Umfang werden Kontrollen durchgeführt?
 - b. Welcher Prozentsatz der Autofahrer ist ordnungsgemäß versichert?
 - c. Was passiert mit jenen Autofahrern, die den Versicherungsschutz nicht nachweisen können?
12. Wird es in absehbarer Zeit zu Änderungen in der Praxis der Kontrollen von Kfz-Versicherungen an den österreichischen Grenzen geben und wenn ja, in welchen Bereichen und welche Resultate erhofft man sich daraus?